

**Satzung
über die Erhebung
von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Kindertagesstätte Aitrach- Arche
der Gemeinde Leiblfing**

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende Satzung:

**§1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Aitrach-Arche der Gemeinde Leiblfing Benutzungsgebühren(Besuchsgebühren).

**§2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

**§4
Höhe der Gebühr**

1. Die Gebühr wird monatlich und für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Das Spielgeld in Höhe von 4,- € ist in der monatlichen Gebühr enthalten. Hinzu kommt monatlich ein Verpflegungsgeld (Teegeld) vom 3 €. Das Spielgeld wird für den Monat August nicht erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
2. Die Gebühr beträgt
 - a) für Kindergartenkinder (ab Vollendung des 3. Lebensjahres)

4 bis 5 Stunden	65,50 €
5 bis 6 Stunden	71,00 €
6 bis 7 Stunden	76,50 €

b) für Kinder unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von

unter 3 Stunden	80,00 €
3 bis 4 Stunden	90,00 €
4 bis 5 Stunden	98,00 €
5 bis 6 Stunden	106,00 €
6 bis 7 Stunden	115,00 €

§5 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen können auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

§6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat zu bezahlen. Die Bezahlung der Gebühr erfolgt in der Regel über Einzugsermächtigungen. Barzahlungen werden ausgeschlossen.
3. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs.1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. §240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§5).

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 06.08.2009 wird außer Kraft gesetzt.

Leiblfing, 25.01.2012

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister

